

**Ordentliche Hauptversammlung der
ADLER Real Estate Aktiengesellschaft
am 22. Mai 2015**

- Erläuterung, wenn zu einem Gegenstand der Tagesordnung kein Beschluss gefasst werden soll -

Gegenstand von Tagesordnungspunkt 1 ist die Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernjahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 sowie der Lageberichte für die ADLER Real Estate Aktiengesellschaft und den Konzern für das Geschäftsjahr 2014 sowie des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts des Vorstandes zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB.

Der Aufsichtsrat hat am 19. März 2015 den aufgestellten Jahresabschluss der ADLER Real Estate Aktiengesellschaft gemäß § 172 AktG festgestellt und den Konzernjahresabschluss gebilligt. Deshalb ist eine Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung nach § 173 AktG nicht erforderlich. Auch eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die weiteren unter Tagesordnungspunkt 1 genannten, der Hauptversammlung vorzulegenden Unterlagen ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Hamburg, im April 2015

ADLER Real Estate Aktiengesellschaft

Axel Harloff